

Grüner Abbiegepfeil für Fahrräder St.-Veit-Straße / Hansjakobstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01870 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim am 10.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14432

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01870
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Pläne der Kreuzungen/Einmündungen

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 29.10.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim hat am 10.04.2024 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01870 beschlossen. Darin wird gefordert, dass an der Lichtsignalanlage (LSA) Hansjakob-/ St.-Veit-Straße, im Zuge der St.-Veit-Straße zwei Verkehrszeichen Z. 721 „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr“ angeordnet werden sollen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Anordnung eines Verkehrszeichens Z.721 „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr“ im Zuge der St.-Veit-Straße ist gemäß VwV-StVO zu § 37 unzulässig, da „... der nach rechts abbiegende Radverkehr in der Knotenpunktzufahrt auf ... einem für den Radverkehr freigegeben Gehweg geführt wird (Zeichen 239 in Verbindung mit Zusatzzeichen 1022-10.)“. Dies ist nach den bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsvorschriften leider nicht zulässig.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01870 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 10.04.2024 kann somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht ent-

sprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Anordnung eines Verkehrszeichens Z.721 „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr“ im Zuge der St.-Veit-Straße ist gemäß VwV-StVO zu § 37 unzulässig.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01870 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 10.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Alexander Friedrich

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 14 – Berg am Laim kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen